

1519/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 151 8/J der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 27. November 1996, betreffend geplanter Eintritt Österreichs in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Jänner 1999, beehre ich mich folgendes mitzuteilen-

Zu 1:

Österreich erfüllt mit Ende 1 996 die Kriterien für Preis- und Wechselkursstabilität sowie für langfristige Zinsen. Für das Jahr 1996 weist Österreich hingegen noch ein übermäßiges Defizit gemäß Art. 1 04c EG-Vertrag (EG-V) auf und erfüllt somit 1996 dieses Konvergenzkriterium gemäß Art. 109j EG-V nicht.

Gemäß Konvergenzbericht der Kommission ist das Kriterium der Preisstabilität mit 1,7% (Referenzwert 2,6%), jenes der langfristigen Zinsen mit 6,69,0 (Referenzwert 8,7%) erfüllt. Die zweijährige Mitgliedschaft im Europäischen Wechselkursmechanismus ist mit Anfang 1997 gegeben.

Zu 2:

Österreich sollte 1 997 alle Konvergenzkriterien für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU gemäß Art. 109j erfüllen. Konkret wird Österreich gemäß den Prognosen von nationalen und internationalen Organisationen 1 997 die Kriterien für Preis-, Wechselkursstabilität und für die langfristigen Zinsen erfüllen. Die Prognosen von Europäischer Kommission und WIFO/IHS bestätigen auch, daß Österreich sein öffentliches Defizit 1997 auf 3% des BIP reduzieren wird können und somit den Referenzwert hierfür einhält. Zudem wird 1 997 ein dauerhafter Abwärtstrend der öffentlichen Verschuldung eingeleitet werden, sodaß ich davon ausgehe,

daß die Existenz eines übermäßigen Defizits gemäß Art. 104c für das Jahr 1997 aufgehoben werden wird.

Zu 3:

Ich werde im ECOFIN-Rat dafür eintreten, daß die Konvergenzkriterien den Bestimmungen des Vertrages unter Art. 109j entsprechend erfüllt werden. Weiters sollte auf die Dauerhaftigkeit der Erfüllung der Konvergenzkriterien Bedacht genommen werden, so wie es im Vertrag vorgesehen ist. Derzeit erfüllen bekanntlich drei Staaten (Luxemburg, Irland, Dänemark) die Kriterien.

Zu 4.:

Alle vier Kriterien sind vertragsgemäß gleichwertig und sollten vertragskonform eingehalten werden. Der Vertrag gibt hierzu gewisse Richtwerte vor.

Zu 5:

Die Konvergenzkriterien sind vertraglich festgelegt. Es wäre daher zu erwarten, daß jede Veränderung zu einer Beeinträchtigung der WWU im Sinne u.a. der Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Madrid und Dublin führen würde.

Zu 6. :

Ich gehe davon aus, daß Österreich von Anbeginn an der 3. Stufe der WWU teilnimmt. Im unrealistischen Szenario, wonach eine kleine Anzahl von Mitgliedstaaten die Konvergenzkriterien erfüllt, Österreich dies jedoch nicht gelingt, sind die Risikofaktoren und Auswirkungen mangels Präzedenzfall nicht genau quantifizierbar. Abgesehen davon, daß die WWU-Vorteile nicht lukriert würden, wirkt die de facto Aufgabe der Hartwährungspolitik deutlich negativer. In diesem Falle wäre im Wege von Abwertungstendenzen ein Ansteigen der Zinssätze, ein merkbarer Preisauftrieb, ein Rückgang der Investitionstätigkeit, höhere Belastungen der öffentlichen Haushalte aufgrund des höheren Zinsniveaus und der wahrscheinlich beeinträchtigten Kreditwürdigkeit, Wachstumseinbußen und ein verringertes Beschäftigungsniveau mögliche Konsequenzen. Damit würden nicht nur die Fortschritte der Fiskalkonsolidierung zunichte gemacht, sondern die Erfolge der österreichischen Wirtschaftspolitik der vergangenen Jahrzehnte gefährdet. Die dann zusätzlich erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Konvergenzkriterien würden das gegenwärtig erforderliche Ausmaß deutlich übersteigen.

Zu 7 und 8:

Die Verschuldungsquote soll durch Privatisierungen, Verkauf von Forderungen des Wasserwirtschaftsfonds, Vermögensumschichtungen und marktmäßige Ausrichtung der kommunalen Gebührenhaushalte gesenkt werden.

Insbesondere sollen folgende Bundesbeteiligungen veräußert werden'

- Creditanstalt-Bankverein
- Bank-Austria
- PSK (nach Umwandlung in eine AG)
- Austria-Tabak-Werke-AG
- Salinen-AG

Neben der Privatisierung von Beteiligungen sind auch Maßnahmen im Bereich der Finanzaktiva geplant. So weist der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds per Ende 1 995 einen Forderungsbestand aus gegebenen Darlehen an Dritte (Gemeinden, Wasser- und Abwasserverbände und Betriebe) in Höhe von etwa 76 Mrd. S (Nominalwert) auf. Dieser Forderungsbestand soll verkauft und damit die öffentliche Verschuldungsquote gesenkt werden. Nicht genutzte Immobilien sollen verwertet werden.

Die Schulden der ASFINAG und der Straßenbausondergesellschaften für hochrangige Straßen, die per Ende 1995 rund 77 Mrd. S betragen, werden derzeit dem öffentlichen Sektor zugerechnet. Um eine Herausnahme dieser Schulden aus der Berechnung der öffentlichen Verschuldungsquote zu ermöglichen, wird derzeit an einer Neuorganisation der Bewirtschaftung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich gearbeitet. 1 997 wurde als Zwischenlösung eine zeitabhängige Autobahnvignette eingeführt, weiters ist gesetzlich festgelegt im Laufe des Jahres 1 998 im Rahmen eines Road Pricing mit der fahrleistungsabhängigen LKW-Bemautung zu beginnen.

Mit den Gemeinden wurde vereinbart, daß marktbestimmte Betriebe, wie etwa solche der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllbeseitigung und Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden so reorganisiert werden, daß EU-konform eine Herausnahme ihrer Schulden aus der öffentlichen Schuldenquote möglich wird.

Zu 9:

Die deutsche Bundesregierung hat in allen Erklärungen bekräftigt, an der dritten Stufe der WWU teilnehmen zu wollen und alle entsprechenden Schritte zur Erfüllung der Konvergenzkriterien zu unternehmen. Ich habe keinen Zweifel an diesen Erklärungen. Die 'was-wäre-wenn?'-Frage sollte sich daher nicht stellen.

Zu 10:

Ich habe das WIFO beauftragt, eine entsprechende Studie zu verfassen. Ich erwarte eine Fertigstellung der Studie spätestens im Frühjahr 1 997.

Zu 11. und 12.:

Ich verweise auf die Antwort des Bundeskanzlers auf die gleichlautend an ihn gerichteten Fragen 8 und 9 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1517/J.

Zu 13 und 15:

Ich stimme mit der Meinung Herrn Duisenbergs überein, daß die Stabilität des Euro auch von der Stabilität der jeweiligen Haushaltspolitiken der Mitgliedstaaten abhängt. Diese wiederum wird durch Erzielung der vertraglichen Bestimmungen erreicht, die durch einen Stabilitäts- und Wachstumspakt präzisiert und gestrafft werden sollen. Dies bedeutet aber auch, daß es durch den Stabilitätspakt nicht zu einer Veränderung der Konvergenzkriterien, insbesondere des Fiskalkriteriums kommen kann und kommen wird.

Die österreichische Budgetpolitik ist vom Primat der Stabilisierung der fiskalischen Situation der öffentlichen Haushalte gekennzeichnet, dies wird durch das Konsolidierungsprogramm 1 996/1 997 sichergestellt. Mit den eingeleiteten Konsolidierungsbestrebungen ist es gelungen, die österreichische Budgetpolitik wieder auf einen Pfad der mittelfristigen und langfristigen Stabilität zurückzuführen. Es ist das Bestreben der österreichischen Bundesregierung, durch Zurückführung des Nettodefizites zu verhindern, daß Zinszahlungen auf die Staatsschulden einen stets steigenden Finanzierungsbedarf hervorrufen. Die eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen sollen dazu beitragen, mittelfristig wieder einen Spielraum für eine aktive und beschäftigungsorientierte Budgetpolitik zu gewinnen. In der Zwischenzeit ist es, und dies ist auch international bestätigt worden, gelungen, gleichzeitig Konsolidierungsmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten zu setzen, und hierbei durch gezielte Wachstums- und Beschäftigungsimpulse negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage hintanzuhalten.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, der, wie ich bereits erwähnte, die Bestimmungen des EU-Vertrages lediglich präzisiert und ausführt, strebt im wesentlichen die gleichen Ziele an, nämlich die Herstellung mittelfristig aufrecht erhaltbarer Budgetsalden. In diesem Rahmen ist daher vorgesehen, daß Teilnehmer an der Euro-Zone Stabilitätsprogramme vorlegen, die die mittelfristige Budgetplanung der Mitgliedstaaten widerspiegeln. Sollten die Mitgliedstaaten Gefahr laufen bzw. tatsächlich das 3%-Kriterium des Vertrages überschreiten, so wird das im Vertrag vorgesehene Prozedere gem. Art. 104c begonnen. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt stellt sicher, daß die Zeiträume zwischen den einzelnen Verfahrensschritten nicht zu lange dauern, sondern die Mitgliedstaaten entsprechend rasch budgetäre Korrekturmaßnahmen einleiten. Die unter Art. 104c (11) vorgesehenen Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die unzureichende oder keine Korrekturmaßnahmen ergreifen, werden im Stabilitäts- und Wachstumspakt präzisiert. Die Hauptfunktion dieser Sanktionen besteht darin, daß sie eine abschreckende Wirkung ausüben, und somit im Idealfall niemals zur Anwendung gelangen. Sollte dies jedoch der Fall sein, so ist für unverzinsliche Einlagen, die bei Fortbestehen des übermäßigen Defizits in Geldbußen umgewandelt werden können, ein Ausmaß von 0,2 bis 0,5% des BIP vorgesehen.

Österreich hat in den Verhandlungen über den Stabilitätspakt - auch mit Hilfe fast aller anderer Mitgliedstaaten - erreicht, daß es zu den notwendigen Präzisierungen der Vertragsbestimmungen kommt, und die Glaubwürdigkeit des Verfahrens zu gewährleisten - allerdings unter Wahrung der im Vertrag vorgesehenen Entscheidungsfreiheit des Rates. Die ursprünglich von Deutschland gewünschte Automatik der Sanktionen ist schon lange kein Thema mehr, da sie nicht vertragskonform wäre. Erst in Dublin gelöst werden konnte allerdings die Definition des Ausnahmetatbestandes eines bloß ausnahmsweisen und vorübergehenden Defizits. Diese außergewöhnlichen Umstände können, abgesehen von Naturkatastrophen und dergleichen, in einem signifikanten Konjunkturabschwung liegen, der in Dublin für alle Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschlands, zufriedenstellend definiert wurde. Damit entspricht der "Wachstums- und Stabilitätspakt" auch der von mir vertretenen österreichischen Haltung.

Zu 16. und 17..

Die Strategie und die Maßnahmen zur Erreichung und Einhaltung der Konvergenzziele sind im Österreichischen Konvergenzprogramm vom 21. Mai 1996 sowie im Budgetprogramm der Bundesregierung für die Jahre 1996-2000 dargelegt. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, dieses Programm konsequent umzusetzen. Die Bildung besonderer budgetärer Vorsorgen ist daher nicht geplant.

Zu 18 und 19:

Wie schon in der Antwort zu 13 bis 15 ausgeführt, geht es dabei um die Definition des Ausnahmetatbestandes in Form einer schweren Rezession. Die in Dublin kürzlich einvernehmlich erzielte Lösung ist vertragskonform und operationell, sodaß ihr gegenüber dem Vorschlag Minister Waigels von mir der Vorzug gegeben wurde. Eine endgültige Beurteilung muß letztlich im Rahmen der politischen Entscheidungsautonomie des Rates erfolgen, da der politischen Vernunft vor einer reinen Zahlenautomatik der Vorzug zu geben ist. Die Formel von Dublin gibt jedoch klare Vorgaben und garantiert daher objektive Entscheidungen des Rates innerhalb klarer Parameter.

Zu 20. :

Der beim Europäischen Rat in Dublin beschlossene "Pakt für mehr Wachstum und Stabilität" konkretisiert die Bestimmungen des EG-Vertrages und trägt damit unter anderem auch zum Abbau von Unsicherheit, auch über den Wert des Euro, bei. Eine isoliert in lediglich einem Land auftretende wirtschaftliche Ausnahmesituation war auch in der Vergangenheit sehr selten, und ihre Wahrscheinlichkeit nimmt durch die noch engere wirtschaftliche Verflechtung und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in der Union weiter ab. Die Teilnehmer an der Euro-Zone müssen zudem die Konvergenzkriterien erfüllen, also beweisen, daß die Wirtschaft genügend Anpassungsfähigkeit aufweist. Der 'Pakt für mehr Wachstum und Stabilität' hat auch Vorsorge getroffen, daß bei schweren Rezessionen fiskalisch gegengesteuert werden kann, ohne Sanktionen nach sich zu ziehen.

Zu 21:

Da eine gemeinsame Währung eine gemeinsame Geldpolitik impliziert, wird es bei der Teilnahme Österreichs an der WWU keine rein österreichische Geldpolitik mehr geben. Auch bisher war jedoch schon aufgrund der engen Bindung des Schillings an die Deutsche Mark keine autonome Geldpolitik in Österreich möglich. Der Einfluß Österreichs auf die zukünftige europäische Geldpolitik wird aber im Vergleich zum Status quo sogar zunehmen, weil für Entscheidungen der künftigen EZB das Prinzip "ein Land - eine Stimme" gelten wird, was vor allem kleineren Mitgliedstaaten zugute kommt.

Zu 22:

Mit der erst kürzlich erfolgten Reform ihres geldpolitischen Instrumentariums ist die Oesterreichische Nationalbank für ein künftiges Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) gut gerüstet. Signifikante Anpassungskosten sind in dieser Hinsicht beim Start der gemeinsamen Geldpolitik nicht zu erwarten. Ein möglichst hoher Grad an Dezentralisierung sowohl

. -

bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Umsetzung geldpolitischer Maßnahmen ist aus österreichischer Sicht zu befürworten.

Zu 23:

Im Art. 105 EG-V wurde festgelegt, daß Preisstabilität das oberste Ziel der gemeinsamen Geldpolitik sein wird. Theoretisch stehen der EZB mehrere Möglichkeiten geldpolitischer Strategien zur Verfügung, wobei zwei, nämlich die Geldmengensteuerung nach Vorbild der Deutschen Bundesbank und das indirekte Inflationsziel nach Vorbild der Bank of England nach eingehender Analyse in die engere Wahl gekommen sind. Aus österreichischer Sicht erscheint hierbei besonders wichtig, daß das strategische Konzept zum Aufbau von Glaubwürdigkeit geeignet ist.

Zu 24:

Die bestehenden institutionellen und rechtlichen Regelungen sollten aus ökonomischer Sicht hinreichend sein. Eine "zentrale Regierung," würde eine politisch völlig neue Union und daher eine Veränderung des Maastricht-Vertrags voraussetzen.

Zu 25:

Nationale Alleingänge, verstanden als fiskalische Expansion mit einem Ansteigen des öffentlichen Defizits auf über 3% des BIP, ohne daß dies durch konjunkturelles Gegensteuern in einer Rezession hervorgerufen wäre, werden durch den 'Pakt für mehr Wachstum und Stabilität', entsprechend sanktioniert werden. Ich darf in Erinnerung rufen, daß sich Österreich traditionell an der sogenannten Seidel-Formel orientierte, die ein Defizitziel von 2,5% vorsah.

Zu 26:

Der EU-Vertrag selbst sieht bereits vor, daß Geldbußen auferlegt werden können.

Zu 27 und 56:

Gemäß Art. 8 ESZB/EZB-Statut wird das ESZB von den Beschlußorganen der EZB geleitet. Der EZB-Rat, der ein Organ der EZB ist, ist grundsätzlich in den Art. 109a EG-V und Art. 10 ESZB/EZB-Statut geregelt; der erweiterte Rat der EZB ist in den Art. 45 ff ESZB/EZB-Statut geregelt. Den Zentralbankgouverneuren der teilnehmenden Mitgliedsstaaten kommt ein uneingeschränktes Stimmrecht in beiden Organen zu. Die Zentralbankgouverneure haben also ein Mitentscheidungsrecht bei der Wahrnehmung jener Aufgaben, die diesen Organen entsprechend den Bestimmungen des ESZB/EZB-Statutes bzw. des EG-V übertragen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf Art. 12 ESZB/EZB-Statut sowie Kapitel 11 ESZB/EZB-Statut "Ziele und Aufgaben des ESZB", und Kapitel 111 ESZB/EZB-Statut "Organisation des ESZB" zu verweisen.

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch den EG-V bzw. das ESZB/EZB-Statut übertragenen Befugnissen, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten, oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen (Art. 7 ESZB/EZB-Statut und Art. 107 EG-V).

Die nationalen Zentralbanken sind gemäß Art. 106 Abs. 1 EG-V sowie Art. 1 ESZB/EZB-Statut in der dritten Stufe der WWU Bestandteil des ESZB. Das ESZB und die EZB nehmen ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe des EG-V sowie des ESZB/EZB-Statutes wahr (Kapitel 11 ESZB/EZB-Statut "Ziele und Aufgaben des ESZB',).

Zu 28:

Die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen, werden im künftigen Wechselkurssystem EWS 11 geregelt, über dessen Strukturen bereits Übereinstimmung erzielt werden konnte.

Zu 29:

Die an der WWU nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Konvergenzprogramme vorzulegen, die sich nunmehr im fiskalischen Bereich inhaltlich an den Erfordernissen der Stabilitätsprogramme orientieren.

Zu 30:

Art. 109j (2) EG-V sieht als eines der vier Konvergenzkriterien "die Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates " vor.

Zu 31:

Das EWS 11 reflektiert das geänderte ökonomische und institutionelle Umfeld ab Beginn der dritten Stufe, weshalb auch der Euro als Anker des Systems fungiert und anstelle des multilateralen Paritätengitters Leitkurse vis-a-vis dem Euro gesetzt werden. Weiters haben alle am System Beteiligten das Antragsrecht auf Leitkursänderungen, weshalb eine sich negativ auswirkende Verzögerung einer erforderlichen Anpassung der Leitkurse vermieden werden kann. Letztendlich hilft das EWS den "pre-ins," bei der Verfolgung einer stabilitätsorientierten Politik und unterstützt diese somit bei ihren Bemühungen um Aufnahme in die Euro-Region.



Zu 32.:

Gemäß Art. 109m haben die Mitgliedstaaten, solange sie eine eigene Wechselkurspolitik verfolgen, diese als Angelegenheit von gemeinsamen Interesse zu behandeln. Der Bericht des ECOFIN-Rates weist auch darauf hin, daß mit der Durchführung stabilitätsorientierter Wirtschafts- und Wechselkurspolitik die Leitkurse nach wie vor den Bezugspunkt für die teilnehmenden Mitgliedstaaten bilden. Weiters wird von den Teilnehmern erwartet, daß die Marktkurse in der Nähe der Leitkurse gehalten werden.

Zu 33:

Ich erwarte keinen Verlust, der mit dem Eintritt in die dritte Stufe der WWU zusammenhängt. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, daß die Stabilität der Lire in den kommenden Jahren stärker sein wird als seit 1992, unbeschadet, ob Italien mit 1999 oder etwa in der Übergangsphase, also vor 2002, der Eurozone beiträgt.

Zu 34. und 35:

Bei einem "Europa der zwei Geschwindigkeiten" sind keine ökonomischen Nachteile und auch keine Auswirkungen auf das BSP gegenüber dem Status quo zu erwarten. Dies insbesondere deshalb, weil sich auch die langsameren Länder dem gemeinsamen Ziel der Währungsunion annähern werden.

Zu 36. -

Die Kreditwirtschaft sieht sich derzeit mit einer Reihe von Entwicklungen konfrontiert, die Anpassungen erforderlich machen, wie etwa die gewaltige technische Entwicklung, die Globalisierung der Märkte, die Verwirklichung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs oder die Veränderungen im Marktverhalten und die Währungsunion.

Die Währungsunion ist also nur eine der Bestandsproben, die es zu bewältigen gilt.

Alle diese Entwicklungen erfordern im Personalbereich vor allem eine höhere Flexibilität und ein Reagieren auf veränderte Anforderungsprofile. Eine nähergehende Antwort auf diese Frage ist im Bundesministerium für Finanzen jedoch, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht möglich.

Zu 37:

Die Kreditwirtschaft wird einer der von der Umstellung meistbetroffenen Wirtschaftszweige sein. Was die diesbezüglichen Kosten anlangt, so liegt dazu eine Stellungnahme der Kreditsektion der Wirtschaftskammer Österreich vor, auf die ich im folgenden Bezug nehmen möchte.

Die einmaligen Umstellungskosten für die österreichische Kreditwirtschaft sind mit etwa 7-8 Mrd. S anzunehmen. Diese Kosten verteilen sich auf die gesamte Umstellungsperiode von 4-5 Jahren. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich mehr als die Hälfte der Kosten auf die Adaption von EDV-Programmen und die EDV-Umstellung bezieht. Die weiteren Kostenfaktoren liegen vor allem in Ausbildungsmaßnahmen bzw. in der Umstellung aller Bereiche des Bankbetriebes.

Der laufende Geschäftsausfall für Banken, der gleichzeitig Kostenersparnisse für Wirtschaft und Konsumenten bedeutet, hängt letztlich unter anderem von den an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten ab und wird heute vorsichtig mit 3,5-4 Mrd. S angenommen.

Ungeachtet dessen geht die Kreditwirtschaft davon aus, daß die gesamtwirtschaftlichen Vorteile aus der Wirtschafts- und Währungsunion auch für sie zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten ergeben.

Zu 39.:

Banken werden diese Umstellungskosten vor allem durch Rationalisierung bzw. durch neue Geschäftsmöglichkeiten auszugleichen haben. Aufgrund des intensivierten Wettbewerbs ist davon auszugehen, daß diese Kosten kaum auf die Kunden überwältzt werden können.

Zu 40. bis 42.:

Ich verweise auf die Antwort des für Angelegenheiten der Preisauszeichnung zuständigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gleichlautend an ihn gerichteten Fragen 8 bis 10 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 1516/J.

Zu 43.:

Diese Frage steht im Zusammenhang mit der Zukunft des inländischen Kapitalmarktes. Die Umstellung auf den Euro wird für die Wiener Börse eine erhebliche Umstellung bringen, weil es zweifelsfrei zu Konzentrationstendenzen an den Europäischen Hauptbörsen kommen wird. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen prüft eine Arbeitsgruppe, in der auch Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Sozialpartner, der Wirtschaft und der Wiener Börse mitarbeiten, die Möglichkeit von kapitalmarktstärkenden Maßnahmen. Weiters werden effizienzsteigernde Reformen der Wiener Börse geprüft, um sie als führenden Markt für österreichische Aktien auch in der WWU zu etablieren und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Zu 44.:

Eine umfassende Aufklärung der österreichischen Bevölkerung über die rechtliche Stellung des Euro wird sinnvollerweise erst nach Vorliegen der Euro-Verordnung erfolgen, weil erst dann die Rechtslage eindeutig feststeht.

Zu 45.:

Wie mir berichtet wird, sind die Kosten der Umstellungen von Bankomaten, diversen Automaten etc. derzeit noch nicht verlässlich abschätzbar. Konkrete Zahlen können daher, wofür ich um Verständnis ersuche, noch nicht genannt werden.

Zu 46.:

Der Umtausch von Schilling in Euro wird von den Banken kostenlos vorgenommen werden. Ob Banken für den Eintausch von Schillingen, die nicht in Österreich zirkulieren (sondern z. B. als Vorratswährung in Ost-, Mitteleuropa) Spesen verrechnen werden, steht derzeit noch nicht fest. .

Zu 47. .

In der Übergangsphase (ab 1.1.1999 bis 31.12.2001) gilt für die unbare Verwendung des Euro keine Behinderung, aber auch kein Zwang. Da der Euro ab 1.1.1999 als Buchgeld bzw. unbare Zahlungsmittel existiert, können aber z. B. Steuerschulden auch unbar in Euro gezahlt werden. Die öffentliche Verwaltung wird das Rechnungswesen selbst voraussichtlich Ende des Jahres 2001 umstellen. In Steuerbescheiden, die vor dem Stichtag 31.12.2001 erstellt wurden und in Zeiträume nach dem 31. 12.2001 hineinwirken, bzw. in Bescheiden, die nach dem Stichtag 31. 12.2001 erstellt werden und für Zeiträume vor dem 31. 12.2001 zurückwirken, werden sowohl die maßgeblichen ATS-Beträge als auch die umgerechneten Euro-Beträge angegeben werden.

Zu 48.:

Die Umstellung der ADV-Systeme stellt eine große Herausforderung dar. Daher werden schon jetzt die entsprechenden rechtlichen und technischen Schritte vorbereitet. Alle im Zusammenhang mit dem Jahrtausendwechsel stehenden Umstellungsprobleme sind von der ADV des Bundesministeriums für Finanzen sowie der nachgeordneten Dienststellen jedoch bis spätestens Anfang des Jahres 1 999 zu klären. Aufgrund des Umstellungsstichtags 1. 1. 2002 dürften auch die angesprochenen Engpässe bei Softwarefirmen keine spürbaren Auswirkungen haben. Dies gilt gleichermaßen für Lohnverrechnungssoftware, Finanzbuchhaltungen und andere Software des Rechnungswesens.

Zu 49:

Unternehmen und auch Privatpersonen können ab 1 . 1 . 1 999 den Euro im bargeldlosen Zahlungsverkehr verwenden. Ob Unternehmen ihr Rechnungswesen zu Beginn der Übergangphase oder am Ende des Jahres 2001 umstellen, bleibt ihrer Wahl überlassen. Zahlungen werden jedoch als Unterstützung früh umstellender Firmen in Euro entgegengenommen. Die wesentlichste Hilfe wird in Form umfassender Informationen bestehen.

Zu 50.:

Prinzipiell wäre es statthaft, weiterhin die Schillingbeträge zu verwenden, die in Euro jeweils umzurechnen sind. Dies ist jedoch keine sinnvolle oder kundenfreundliche Vorgangsweise. Eine Arbeitsgruppe ist daher derzeit damit beschäftigt, den Umstellungsbedarf zu erheben, wobei notwendige Rundungen aufkommensneutral gestaltet werden sollen. Nach Abschluß der Arbeiten werden die entsprechenden Informationen dem Parlament übermittelt werden können.

Zu 51 . .

Da keine steuerliche Sonderbestimmung die Aktivierung der Umstellungskosten gestattet, wären diese sofort als (Betriebs)Ausgaben abzuziehen. Die bilanzielle Behandlung müßte mit dem Bundesministerium für Justiz, das für Angelegenheiten der handelsrechtlichen Rechnungslegung zuständig ist, abgestimmt werden. Es soll grundsätzlich keine Abweichung zwischen Handels- und Steuerrecht in dieser Frage geben.

Zu 52 und 53.:

Allfällige legislative Maßnahmen im Bereich des Aktienrechts, sowie des Rechnungslegungsgesetzes fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Prüfung des Rechtsänderungsbedarfs im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ist derzeit mit der Feststellung der Anpassungserfordernisse befaßt.

Zu 54. und 55.:

Das Bundesministerium für Finanzen prüft derzeit gemeinsam mit der Österreichischen Nationalbank den Änderungsbedarf beim Nationalbankgesetz. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor. Die zu erwartende Novellierung des Nationalbankgesetzes wird aber jedenfalls einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Zu 57.:

Nach dem Erlaß der Euro-Verordnung müßten, wie erwähnt (siehe Frage 50), grundsätzlich unmittelbar keine Gesetze geändert werden, um auf Euro-Beträge umzustellen. Der legistische Handlungsbedarf wird derzeit erhoben.

Zu 58.:

Es darf nach derzeitigem Stand mit großer Sicherheit erwartet werden, daß der österreichische Bedarf an Euro-Banknoten in der neuen Druckerei der Österreichischen Nationalbank gedruckt werden wird. Ansonsten fällt die Frage nach der Auslastung der neuen Druckerei in den selbständigen Verantwortungsbereich der Österreichischen Nationalbank.